

1. Genussrechtskapital

Die Firma Meyer Braugesellschaft KG, Hünzigen 3, 29664 Walsrode, vertreten durch den Inhaber Bernd Meyer (im Folgenden „Schnuckenbräu“ genannt) gibt Genussrechtsscheine im Gesamtnennbetrag von bis zu 100.000,- € zur Gewinnung von Finanzierungsmitteln aus. Die Genussrechtsscheine werden zum Nennbetrag von 100,- € ausgegeben. Der Kapitalgeber/die Kapitalgeberin (im Folgenden „Genussrechtseinhaber“ genannt) investiert gemäß den nachstehenden Bedingungen:

2. Erwerb und Ausgabe der Genussrechte

2.1 Der Genussrechtseinhaber erwirbt die gemäß Ziffer 1 benannten Genussrechte durch den Genussrechtsantrag und dessen Annahme durch Schnuckenbräu. Die Annahme erfolgt durch Übersendung einer Annahmeerklärung. Die Annahme erfolgt unter der Bedingung der vollständigen Einzahlung des in der Annahmeerklärung bestätigten Genussrechtskapitals.

2.2 Schnuckenbräu ist nicht verpflichtet, den Antrag anzunehmen und kann dem Antrag widersprechen. In diesem Fall verpflichtet sich Schnuckenbräu den Einzahlungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Kontogutschrift zurück zu überweisen und den Einzahlungsbetrag schriftlich per Post oder per E-Mail über die Stornierung zu informieren. Hierbei hat der Einzahlungsbetrag / die Einzahlungsbetragin keinen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen. Schnuckenbräu ist auch berechtigt, sollte der Genussrechtseinhaber Genussrechte im Gesamtnennbetrag von mehr als 100,- € beantragen, Genussrechte in Höhe eines geringeren Nennwerts anzunehmen.

2.3 Der vom Genussrechtseinhaber gezeichnete Gesamtnennbetrag hat mindestens 100,- € zu betragen und durch 100 ohne Rest teilbar zu sein.

2.4 Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt zum Nennbetrag (100 Prozent). Es wird kein Agio als Ausgabeaufschlag erhoben.

2.5 Ist die in Ziffer 2.1 genannte Bedingung (Einzahlung des Genussrechtskapitals) nicht oder noch nicht eingetreten, ist Schnuckenbräu berechtigt, die Ablehnung des Antrags durch Übersendung einer Ablehnungserklärung per E-Mail zu erklären.

3. Genussrechtsregister

3.1 Die Genussrechte werden nicht verbrieft. Sie lauten auf den Namen des Genussrechtseinhabers und werden in das Genussrechtsregister der Gesellschaft eingetragen.

3.2 Gegenüber Schnuckenbräu gilt als Genussrechtseinhaber nur der, der im Genussrechtsregister eingetragen ist. Schnuckenbräu ist berechtigt, sämtliche Leistungen und Zahlungen mit befreiender Wirkung an den im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtseinhaber zu leisten.

3.3 Der Genussrechtseinhaber ist verpflichtet Schnuckenbräu Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse, seiner Bankverbindung und anderer wichtiger Daten unverzüglich per E-Mail mitzuteilen.

3.4 Der Genussrechtseinhaber ist damit einverstanden, dass die Kommunikation zwischen Schnuckenbräu und dem Genussrechtseinhaber per E-Mail erfolgt.

4. Einzahlung des Genussrechtskapitals

4.1 Der Genussrechtseinhaber zahlt das Genussrechtskapital innerhalb von zehn Tagen nach Empfang der ihm von Schnuckenbräu zugesandten Annahmeerklärung mit Zahlungsaufforderung auf das in der Annahmeerklärung angegebene Bankkonto ein.

4.2 Nach erfolgter Einzahlung wird/werden der Genussrechtsschein / die Genussrechtsscheine unverzüglich dem Genussrechtseinhaber zugestellt.

4.3 Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der oben genannten Frist von zehn Tagen, befindet sich der Genussrechtseinhaber in Verzug. Maßgeblich ist die Wertstellung auf dem Bankkonto.

5. Verzinsung in Form von Bierzeichen

5.1 Das eingezahlte Kapital wird vom Tag der Ausgabe an, mit einer jährlichen Verzinsung von sechs Prozent, verzinst.

5.2 Die Auszahlung der Verzinsung ist bis zum 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres fällig.

5.3 Die Auszahlung der Grundverzinsung erfolgt in Form von Bierzeichen (Wertmarken). Die Versendung erfolgt mit einfachem Brief.

6. Laufzeit, Kündigung

6.1 Die Genussrechte werden auf unbestimmte Zeit ausgegeben.

6.2 Eine Kündigung durch den Genussrechtseinhaber ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren zum 31.12. möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Die Kündigung hat schriftlich per Post oder per E-Mail zu erfolgen.

7. Nachschusspflicht, Beteiligung

7.1 Es besteht keine Nachschusspflicht.

7.2 Der Genussrechtseinhaber ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

8. Rückzahlung, Rückabwicklung

8.1 Die Rückzahlung des wirksam gekündigten Genussrechtskapitals erfolgt zum Buchwert innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag, zu dem die wirksame Kündigung erfolgt ist. Der Buchwert wird ermittelt aus dem Nennbetrag. Sollte die Liquidität von Schnuckenbräu zum Rückzahlungstermin nicht ausreichen, kann die Rückzahlung des gekündigten Genussrechtskapitals in zwei gleichen Raten mit einer ersten Rate innerhalb von 30 Tagen und einer zweiten Rate innerhalb von weiteren sechs Monaten erfolgen.

9. Übertragung von Genussrechten

9.1 Die Genussrechte sind übertragbar. Der Genussrechtseinhaber kann die Genussrechte nur im Ganzen an Dritte und nur jeweils zum 31.12. eines Jahres übertragen.

9.2 Die Übertragung der Genussrechte ist Schnuckenbräu anzuzeigen und erst wirksam, wenn an Schnuckenbräu sämtliche erforderlichen Informationen des neuen Genussrechtseinhabers mitgeteilt wurden.

10. Nachrangigkeit

10.1 Ansprüche aus dem Genussrecht treten gegenüber Ansprüchen sämtlicher Gläubiger von Schnuckenbräu in der Weise im Rang zurück, dass sie im Fall der Liquidation oder Insolvenz von Schnuckenbräu erst nach diesen zu befriedigen sind. Die Ansprüche der Genussrechtseinhaber werden vor den Ansprüchen der KG - Gesellschafter befriedigt.

11. Gesellschafts- und Mitwirkungsrechte

11.1 Die Genussrechte gewähren keine Gesellschafts- und Mitwirkungsrechte. Insbesondere hat der Genussrechtseinhaber kein Stimmrecht und ist nicht berechtigt, an einer Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Geschäftsführung und Vertretung von Schnuckenbräu unterliegt allein den Geschäftsführern und ordentlichen Gesellschaftern der Meyer Braugesellschaft KG.

11.2 Die Genussrechte gewähren keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Abwicklungserlös bei Liquidation von Schnuckenbräu.

12. Ausgabe neuer Genussrechte

12.1 Schnuckenbräu behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen zu gewähren sowie sonstiges Eigen- oder Fremdkapital aufzunehmen.

12.2 Ein Bezugsrecht des Genussrechtseinhabers bei einer neuen Genussrechtsausgabe besteht nicht.

13. Bestandschutz

13.1 Der Bestand der Genussrechte wird weder durch Verschmelzung noch Umwandlung oder Bestandübertragung von Schnuckenbräu berührt.

14. Änderungen der Genussrechtsbedingungen

14.1 Nachträglich können die Nachrangigkeit nicht beschränkt sowie Laufzeit und Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

14.2 Im Falle von Änderungen der steuerlichen Behandlung von Genussrechten ist Schnuckenbräu berechtigt, die Genussrechtsbedingungen nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Genussrechtseinhabers sowie von Schnuckenbräu und dessen Inhaber durch einseitige Willenserklärung zu ändern.

15. Bekanntmachungen

15.1 Bekanntmachungen von Schnuckenbräu, welche die Genussrechte betreffen, erfolgen schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Genussrechtseinhaber.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, Änderungen oder Ergänzungen dieser Genussrechtsbedingungen oder dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.

16.2 Auf diese Genussrechtsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

16.3 Erfüllungsort ist der Sitz von Schnuckenbräu.

16.4 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich der Sitz von Schnuckenbräu, soweit dies zulässigerweise vereinbart werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass der Genussrechtseinhaber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

16.5 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen gleichwohl unberührt. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem von Schnuckenbräu gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke.